C. Der Wagenverkehr in der Bergheimerstraße.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 11. August 1891.

§ 1. Das Befahren der Bergheimerstraße mit den städtischen Abfuhrwagen, sowie mit den Dossenheimer Schotterfuhrwerken ist auf der Strecke von der Rohrbacherstraße bis zur Römer- und Mühlstraße verboten, ausgenommen, wenn innerhalb der bezeichneten Strecke

a) die Bergheimerstraße selbst,
b) eine Seitenstraße derselben

das Ziel der Fahrt ist.

Die bezeichneten Fuhrwerke haben die Uferstraße oder Bahnhofstraße nebst deren Zufahrtsstraßen zu benützen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 366[10] R.-St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

D. Die Handhabung der Straßenpolizei im Stadtwald.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. Oktober 1880.

§ 1. Es ist verboten, auf Wegen Fuhrwerke statt durch Anwendung eines Radschuhs oder einer Mücke rauh zu sperren.

§ 2. Das Fahren, Reiten und Viehtreiben auf Fuß-, sowie auf Gehwegen ist untersagt.

§ 3. Das Verunreinigen der Wege, freien Plätze, Schutzhäuschen, sowie der an den Wegen aufgestellten Tische und Bänke ist verboten.

§ 4. Uebertretungen der §§ 1 und 2 werden gemäß § 366 Z. 10 R.-St.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, Uebertretungen des § 3 gemäß § 129 P.-Str.-G.-B. mit gleicher Strafe geahndet.

E. Die Erhaltung des Klingenteichweges und der übrigen Wege des Stadtwaldes.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 20. Januar 1883.

§ 1. Alle Wagen, mit welchen aus den Steinbrüchen oder aus dem Stadtwalde Mauersteine abgeführt werden sollen, müssen mit geschlossenen Kasten versehen sein, welche nicht länger als 3,60 m sind und mit Einschluß der Leiterbäume die Höhe von 0,60 m nicht übersteigen.

Der Wagenkasten muß unten eine lichte Weite von 0,60 m und oben eine solche von 0,90 m haben.

§ 2. Die Räder der Steinwagen müssen annähernd vorn 1,05 m, hinten 1,30 m Höhe haben. Die Reife derselben dürfen nicht unter 9 cm breit sein.

§ 3. Das Gewicht der Ladung eines Wagens darf 80 Centner nicht übersteigen, die Abfuhr von 27 kbm (einer badischen Kubikrute) Mauersteine darnach nicht in weniger als 10 Wagenladungen erfolgen.

§ 4. Bei allen Steinfuhren sind zwei sog. Mücken anzuwenden und ist das Rauhsperren und das Anlegen eines Radschuhs untersagt.

Die Steinfuhren sind stets von zwei Männern zu begleiten, von welchen der eine die Pferde zu beaufsichtigen, der andere die Mücken zu bedienen hat.

§ 5. Bei den Holzfuhrwerken und Fuhrwerken anderer Art ist das Rauhsperren untersagt, dagegen die Anwendung eines Radschuhs gestattet.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser ortspolizeilichen Vorschrift in Kraft.

§ 7. Uebertretungen werden auf Grund des § 366, Ziff. 10 R.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Das Sperren der Wagenräder.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 18. November 1865 bezw. 2. Januar 1891.

Das Herabfahren mit Fuhrwerken ohne Sperre von dem Schloßberge, von dem Klingenthor an auf dem Wege über die Eisenbahn bis zum Gymnasiumsgebäude, von der Neckarbrücke, von der Bremeneckgasse bis zur Oberbadgasse, von dem Philosophen-

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/AdressbuchHD1896/0355